

Check Arbeitsbedingungen verbessern

Zeltaufbau

Dieser Check hilft Ihnen, die notwendigen Schutzmaßnahmen beim Aufbau von Festzelten und beim Einsatz von ortsveränderlichen Flüssiggasanlagen in Festzelten zu berücksichtigen.

Überprüfen Sie bitte, ob es bei Ihnen noch zusätzliche Checkpunkte gibt.

Beschäftigte/r: Arbeitsplatz:

Datum: Unterschrift: _____

Checkpunkt	Handlungsbedarf		nicht zutreffend	Bei Handlungsbedarf: Verantwortlich, umgesetzt bis
	Ja	Nein		
Für Zelte mit einer Grundfläche von > 75 m ² liegt ein Prüfbuch mit einer gültigen Ausführungsgenehmigung vor (siehe Landesbauordnungen – § "Fliegende Bauten").				
Für genehmigungsbedürftige Zelte ist sichergestellt, dass jeder neue Aufstellungsort der zuständigen Baubehörde angezeigt wird.				
Es ist eine Montageanleitung für den Zeltaufbau vorhanden, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält.				
Die Aufbau-, Abbau- und Verladearbeiten erfolgen für Zelte mit einer Firsthöhe von mehr als 5 m oder einer Grundfläche von > 75 m ² unter Leitung einer aufsichtführenden Person (Richtmeister/in) mit Qualifizierungsnachweis gemäß DGUV Grundsatz 310-001.				
Es ist sichergestellt, dass tragende Teile der Zeltkonstruktion vor dem Aufbau auf einwandfreien Zustand geprüft werden.				
Für den Auf- und Abbau sind Einrichtungen vorhanden, die verhindern, dass Bauteile und Gegenstände umfallen oder herabfallen können. Zum Beispiel Krane, Winden, Hubarbeitsbühnen				
Für das Aufbaupersonal - steht geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung (Helme, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe), - wurde vor dem Aufbau nachweislich eine Unterweisung durchgeführt (schriftliche Dokumentation vorhanden).				
Bei Auf- und Abbauarbeiten in mehr als 5 m Höhe				

- werden nur geeignete, schwindelfreie Personen eingesetzt, - sind zusätzliche Einrichtungen zur Absturzsicherung von Aufbaupersonal vorhanden. Zum Beispiel Anschlagpunkte und Verbindungsmittel für Sicherheitsgeschirre				
Es ist sichergestellt, dass Auf- und Abbauarbeiten nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Witterungsverhältnisse dies nicht zulassen. Zum Beispiel starker oder böiger Wind, Vereisung, Schneeglätte				
Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter hinreichend fachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen.				
Der Betreiber hat die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.				
<u>Mehr Informationen:</u> DGUV-Vorschrift 42 „Zelte und Tragluftbauten“ DGUV-Grundsatz 310-001 „Qualifizierung von Aufsichtführenden im Zeltbau“ Bauordnungen der Länder FIBauR - Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten				